

HINWEISE FÜR DIE KIRCHENMUSIK

im Bistum Hildesheim unter den Bedingungen der Corona-Pandemie (17.12.2020)

Diese Richtlinien geben den Rahmen vor, in dem die Kirchenmusik gestaltet werden kann. Grundlage sind die jeweils gültigen Verordnungen der Länder Niedersachsen bzw. Bremen.

Diese staatlichen Maßgaben sowie die Vorgaben des Bistums Hildesheim, die Beachtung des Abstandsgebots und der Hygieneregeln, sind streng einzuhalten. Das gilt auch für die Richtlinien der jeweiligen Landkreise und Kommunalverwaltungen.

INHALT

I. Kirchenmusik im Gottesdienst	2
1. Gemeindegesang	2
2. Kirchenmusikalische Liturgische Dienste	2
3. Kirchenmusikalische Gestaltungsmöglichkeiten	2
II. Konzerte und kirchenmusikalische Aufführungen	3
III. Arbeit mit Chören und Instrumentalgruppen	3
IV. Orgelspiel, Orgeldienste und Orgelpflege	3
V. Orgelunterricht	4

I. KIRCHENMUSIK IM GOTTESDIENST

Zu beachten sind die *Hinweise für die Feier von Gottesdiensten* sowie die *Hinweise für die Feier von Sakramenten* in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Im [Newsletter Liturgie](#) des Fachbereichs Liturgie werden jeweils aktuell Anregungen für Gottesdienste gegeben. Modelle für die [Gestaltung von Wort-Gottes-Feiern](#) sowie [Liedvorschläge](#) finden sich auf der Homepage des Bistums Hildesheim.

1. Gemeindegesang

Der Gemeindegesang in Kirchen ist bis auf Weiteres nicht erlaubt. Möglich ist – bei ausreichendem Abstand (mindestens 2 m nach allen Seiten sowie 3 m zur Gemeinde) der Gesang durch eine Schola von höchstens vier Personen. Auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel wird dringend empfohlen, auf den Gemeindegesang zu verzichten bzw. ihn auf das notwendigste Maß zu beschränken.

2. Kirchenmusikalische Liturgische Dienste

Die Hinweise für die Feier von Gottesdiensten sehen als Voraussetzung für die Mitwirkung Liturgischer Dienste die Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m und das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vor. Für den Gesang eines Chores bzw. einer Schola gelten die untenstehenden Regelungen.

3. Kirchenmusikalische Gestaltungsmöglichkeiten

Weiterhin bleibt es wichtig, nach Möglichkeiten zu suchen, wie beide Aspekte – die Feierlichkeit der Liturgie und die aktive Beteiligung der Gläubigen – angesichts des notwendigen Gesundheitsschutzes bei der Gestaltung von Gottesdiensten beachtet werden.

Bei der Gestaltung von Gottesdiensten sollten folgende Hinweise beachtet werden:

- Leitende Prinzipien sind die tätige Teilnahme der Gläubigen und die Feierlichkeit der Liturgie. Insbesondere bei den „Gesängen“ der Messfeier (Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus, Agnus Dei), in denen die Gemeinde als Ganze ihr „Amt“ als Versammlung der Getauften vollziehen soll, sollte dies deutlich werden. Dort, wo ein Gesang nicht möglich ist, ist eine Kombination vorstellbar: Die Gemeinde spricht die Texte dieser Stücke proklamierend; ein Instrument leitet z. B. das Gloria feierlich ein.
- Die musikalische Gestaltung der Gottesdienste sollte zeitlich auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies betrifft vor allem jene Stellen, bei denen keine liturgische Handlung begleitet wird. Ziel ist die Straffung des liturgischen Geschehens.
- Liturgische Dialoge, Orationen und Akklamationen werden grundsätzlich gesprochen.
- Geeignete Instrumentalmusik kann an den Stellen gespielt werden, an denen sonst gern Gemeindelieder gesungen werden (Einzug, Gabenbereitung, Dank, Auszug). Kurze Improvisationen über Liedmelodien können den Charakter der jeweiligen Gesänge erfahrbar machen.
- Die Mitfeiernden nutzen ausschließlich selbst mitgebrachte Bücher. Alternativ besteht die Möglichkeit zur einmaligen Nutzung von Gottesdienstblättern. Diese müssen jedoch direkt nach dem Gottesdienst entsorgt werden.

- Lieder und Gesänge können von einem Kantor bzw. einer Kantorin oder – unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln – einer Schola übernommen werden.
- Der Psalm nach der Lesung kann allein von einer/m Kantor*in (ohne Kehrvors der Gemeinde) gesungen werden. Ist ein Gang zum Ambo vorgesehen, ist das Abstandsgebot unbedingt zu berücksichtigen. Beim liturgischen Gesang von Kantor*in bzw. Schola kann auf das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden, solange ausreichend Abstand gegeben ist.
- Weitere Gestaltungsalternativen können die meditative Untermalung von gesprochenen Texten mit Instrumentalmusik und die Einbeziehung eines Soloinstruments sein.
- Kommen mehrere Instrumente zum Einsatz, sind der erweiterte Mindestabstand (2 m nach allen Seiten sowie 3 m zur Gemeinde) und Maskenpflicht unbedingt zu beachten. Es sollten nicht mehr als vier Instrumentalist*innen eingesetzt werden.

Die veränderte Situation mit erhöhtem Bedarf an eigenständiger Orgelmusik kann auch für langjährig erprobte Organist*innen eine Herausforderung darstellen. Die zuständigen Regional- und Dekanatskirchenmusiker stehen gerne mit ihrem fachkundigen Rat bereit.

II. KONZERTE UND KIRCHENMUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGEN

Alle Formate, bei denen es sich nicht um Gottesdienste handelt, müssen bis auf Weiteres entfallen.

III. ARBEIT MIT CHÖREN UND INSTRUMENTALGRUPPEN

Die reguläre Probenarbeit mit Chören und Instrumentalgruppen muss bis auf Weiteres entfallen. Das Einsingen bzw. Einspielen unmittelbar vor einem Gottesdienst bleibt möglich.

IV. ORGELSPIEL, ORGELDIENTSTE UND ORGELPFLEGE

In vielen Gemeinden wird der Orgeldienst von mehreren Personen übernommen. Empfehlenswert ist, dass möglichst wenige Spielerwechsel in kurzer Zeit an einer Orgel stattfinden. Ggf. muss der Spieltisch in geeigneter Weise gereinigt werden (s. u.). Außerdem sollte beachtet werden:

- Pfeifenorgeln sind keine aktiven Luftumwälzer wie z.B. Heißluftheizungen! Die Nutzung von Pfeifenorgeln ist also nach aktuellem Kenntnisstand unbedenklich, weil durch das Spiel keine nennenswerte freie Luftbewegung im Instrument und in den Raum hinein entsteht.
- Alle Personen, die die Orgel spielen, müssen sich vor dem Spielen die Hände waschen oder ggf. die Hände desinfizieren.
- Das Desinfizieren des Spieltisches ist problematisch, weil die meisten gängigen Desinfektionsmittel Schäden an den Materialien hervorrufen können. Falls dennoch ein Spieltisch desinfiziert werden muss – z. B. wegen eines kurzfristigen Wechsels am Instrument – sollten nur alkohol- und bleichmittelfreie

Feuchttücher verwendet werden, die „begrenzt viruzid“ sind (Wirkung gegen „behüllte Viren“) und der Bereich trocken nachgewischt werden.

- Die Pfarrei gewährleistet im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht die Einhaltung der jeweils geltenden Hygienemaßnahmen und trifft die notwendigen Vorkehrungen zur gefahrlosen Nutzung der Orgel.
- Personen, die ohne Vertrag die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten (auch wenn sie dafür eine Honorar erhalten, das jedoch die Übungsleiterpauschale nicht überschreitet) übernehmen, entscheiden frei, ob sie in der aktuellen Situation und unter den von der Pfarrei vorgegebenen Umständen die Orgel spielen oder nicht.

Wichtig: Bitte verwenden Sie keine alkoholischen Lösungen oder Sprays an der Orgel – diese schaden dem Instrument, da sie die Oberflächen angreifen!

V. ORGELUNTERRICHT

Orgelunterricht muss auf Weiteres entfallen.

17.12.2020
Bischöfliches Generalvikariat